

Wohnungseigentum **aktuell**

Die Beiratsinfo der Wohnbau Service



EDITORIAL

Kein KfW für WEG



Ralf Endres

Liebe Leserinnen und Leser,
Sie halten die erste Ausgabe unseres neuen Newsletters, Wohnungseigentum aktuell, in Ihrer Hand. Dreimal im Jahr möchten wir Sie über Themen der WEG-Verwaltung informieren. Dabei gewähren wir Ihnen auch einen Blick hinter die Kulissen der Wohnbau Service Bonn GmbH und berichten über aktuelle Projekte bei den Beständen unter unserer Verwaltung.

Auf den Seiten 6 und 7 berichten wir von unseren Erfahrungen bei der Sanierung eines Tiefgaragendachs in Bergisch-Gladbach. In diesem Fall wurden die Kosten mit den eigenen Mitteln der Eigentümer finanziert. Bei größeren energetischen Sanierungen ist hingegen häufig die Aufnahme von Fremdkapital nötig.

WEG-Gemeinschaften stehen in der Praxis oft vor dem Problem, dass ihnen der Zugriff auf zinsgünstige Darlehen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) verwehrt bleibt. Den Eigentümern bleibt oft nur der wesentlich weniger reizvolle Weg der Zuschuss-Möglichkeit.

Das Problem der Darlehensvariante ist und bleibt das Bankdurchleitungsprinzip. Dabei stellt der Kreditnehmer einen Kreditantrag bei seiner jeweiligen Hausbank, die den Antrag prüft und an die KfW weiterleitet. Durch diese Prüfung soll gewährleistet werden, dass nur Vorhaben von Kreditnehmern mit ausreichenden Sicherheiten gefördert werden.

Das stellt WEG-Gemeinschaften in der Praxis vor ein Problem. Es ist nicht mög-

lich durch eine Grundbuchabsicherung die nötigen Sicherheiten zu stellen. Das ist eine große Benachteiligung von WEG-Gemeinschaften bei der Finanzierung von Sanierungsprojekten.

Meiner Meinung nach ist es dringend erforderlich, das Bankdurchleitungsprinzip für WEG-Gemeinschaften abzuschaffen. Die Bundesregierung ist aufgerufen, für Wohnungseigentümergeinschaften Bürgschaften zu erteilen, um dadurch den Zugang zu den KfW-Krediten zu ermöglichen. Auf diese Weise würde eine große Ungerechtigkeit für WEG-Gemeinschaften beseitigt.

*Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen.
Ihr Ralf Endres*

WEG-Recht ganz einfach

Zahlt die WEG Schäden an der Innenverkleidung von Fenstern, die durch ein undichtes Dach entstanden sind?

Uns gehört eine Dachgeschosswohnung. Vor einigen Wochen haben wir bemerkt, dass an den Dachflächenfenstern Wasser ins Innere unserer Wohnung eingedrungen ist. Dadurch

sind Schäden an der Innenverkleidung des Fensterrahmens entstanden. Wir gehen davon aus, dass im vergangenen Winter durch die Schnee- und Eislast Dachschindel gebrochen sind und das Tau- und Regenwasser daraufhin ungehindert eindringen konnte. Da wir die Dachgeschosswohnung wenig nutzen, haben wir den Schaden erst sehr spät

entdeckt. Das Dach und die Dachflächenfenster einschließlich Eindeckrahmen gehören zum Gemeinschaftseigentum. Wie aber sieht es mit der Innenverkleidung aus? Muss die Gemeinschaft für den Schaden haften?

Hans-Joachim D., per E-Mail

Ja, der entstandene Schaden muss von der WEG gezahlt werden. Fenster und ihre Innenverkleidung müssen als Einheit betrachtet werden, wenn sie nicht von Ihnen als Eigentümer der Dachgeschosswohnung, sondern bei der Errichtung und Aufteilung der Wohnanlage eingebaut worden sind. Die Dachflächenfenster, der Eindeckrahmen und die Innenverkleidung werden in diesem Sinne dem Gemeinschaftseigentum zugeordnet. Eine Ausnahme von dieser Regelung gibt es nur, wenn in der Gemeinschaftsord-

nung gesondert festgehalten worden ist, dass die Innenfenster zum Sondereigentum des Wohnungsbesitzers gehören. In Ihrem Fall besteht eine solche Sonderregelung nicht. Da die Fensteranlage demzufolge als Einheit betrachtet wird, ist die Gemeinschaft zur Instandsetzung verpflichtet.

Sind Ihnen durch das eindringende Wasser über die Innenverkleidung hinaus Schäden an Ihrem Sondereigentum entstanden, so muss die Gemeinschaft dafür nur haften, wenn die Reparatur

schuldhaft verzögert worden wäre. Da Sie selbst den Schaden jedoch erst spät bemerkt und angezeigt haben, können Sie den Schaden weder der Gemeinschaft noch dem Verwalter anlasten.

Gleichzeitig könnte die Gemeinschaft Ihnen vorwerfen, dass durch Ihre verspätete Anzeige höhere Reparaturkosten angefallen sind. Theoretisch müssten die Mehrkosten von Ihnen übernommen werden. Praktisch ist jedoch nicht nachweisbar, wie hoch die Grundreparaturkosten bei rechtzeitiger Anzeige gewesen wären.





Muss die Versicherung bei Frostschäden zahlen, wenn in den geschädigten Räumlichkeiten die Heizkörper ausgeschaltet waren?

Wir besitzen ein leerstehendes Gebäude, in dem aus einem Durchlauf-

erhitzer Leitungswasser austrat und einen Wasserschaden von insgesamt 47.000 Euro verursachte. Unsere Versicherung will für den Schaden nicht aufkommen, denn ein Gutachter hat festgestellt, dass der Wasserschaden auf Frosteinwirkungen zurückzuführen

ist. Wir hatten die Heizungen in dem Gebäude zwar abgestellt, aber dafür Heizlüfter eingesetzt. Muss die Versicherung den Frostschaden bezahlen?

Andrea F., per E-Mail

Nein, in Ihrem Fall muss die Versicherung für den entstandenen Schaden nicht aufkommen. Hauseigentümer sind grundsätzlich dazu verpflichtet, auch leerstehende Gebäude im Winter regelmäßig ordnungsgemäß zu beheizen und die wasserführenden Anlagen bei Leerstand zu sperren oder zu entleeren. Diesen Pflichten sind Sie nicht nachgekommen. In einem ähnlichen Fall hat das

Landgericht Dortmund 2008 ein Urteil gefällt (26.6.2008, Az. 2 O 292/05). Es entschied, dass der Betrieb von Heizlüftern keine ordnungsgemäße Beheizung darstellt. Der Hausbesitzer musste die Frostschäden aus eigener Tasche bezahlen.

Hauseigentümer müssen grundsätzlich darauf achten, was in den Versicherungsbedingungen vereinbart worden ist. Im Fall des Dortmunder Landgerich-

tes hatten die Vertragspartner verbindlich geregelt, dass leerstehende Gebäude ausreichend beheizt und entsprechende Kontrollen regelmäßig durchgeführt werden müssen. Da der Hauseigentümer seinen Teil der Versicherungsbedingungen nicht erfüllt hat, war die Versicherung nach Ansicht des Landgerichts wegen Verletzung der Obliegenheitspflicht leistungsfrei.

Wohnungseigentümer und ihr Anspruch auf eine Satellitenschüssel

Urteil des Bundesgerichtshofes vom 13. November 2009 – V ZR 10/09

Die Frage, ob am Fenster oder dem Balkongeländer einer Wohnung Satellitenschüsseln angebracht werden dürfen, sorgt oft für Verwirrung. Die Rechtsprechung ist in diesem Punkt nicht einheitlich; oft kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. In einem aktuellen Urteil entschied der Bundesgerichtshof (BGH), dass Wohnungseigentümer unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft einen Anspruch auf die Anbringung einer Satellitenschüssel haben. Die Miteigentümer müssen die Parabolantennen dulden, besitzen jedoch das Recht, den Ort der Anbringung zu bestimmen.

Die Beklagte war in dem zugrunde liegenden Fall Eigentümerin einer selbstgenutzten Wohnung. Die deutsche Frau polnischer Herkunft brachte Anfang 2007 an einem Geländer vor einem Fenster ihrer Wohnung eine Parabolantenne an, mit der sie regionale polnische Fernsehprogramme aus ihrer Heimat Oberschlesien empfangen konnte. Die Eigentümergemeinschaft sah in der Antenne eine Beeinträchtigung des gepflegten Gebäudeeindrucks. Sie forderte die Wohnungseigentümerin auf, die Antenne zu entfernen, da über den vorhandenen Kabelanschluss zwei polnischsprachige Sender zu empfangen waren. Da die Frau der Aufforderung nicht nachkam, reichte die Eigentümergemeinschaft Klage ein.

In einem finalen Urteil entschied der BGH im November 2009, dass die angeklagte Frau grundsätzlich einen Anspruch auf eine Antenne habe. Das Interesse der Beklagten an Informationen aus dem näheren Bereich ihrer früheren Heimat sei offensichtlich. Die Tatsache, dass die Frau und ihre Familienangehörigen ihre polnische Staatsbürgerschaft aufgegeben und die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen haben, schränkt dieses

Informationsinteresse nicht ein. Deshalb müssten die übrigen Wohnungseigentümer die Parabolantenne dulden und der Frau den Empfang der ausgestrahlten polnischen Programme per Satellit ermöglichen.

Unabhängig von ihrem Anspruch auf eine Antenne entschied der BGH, dass die Frau die angebrachte Satellitenschüssel dennoch entfernen müsse. Die Durchsetzung ihres Informationsinteresses gäbe ihr nicht das Recht, ohne Zustimmung der Eigentümergemeinschaft eine entsprechende Anlage zu montieren.

Beim Anbringen einer Parabolantenne an das Gemeinschaftseigentum handelt es sich im Sinne des WEG grundsätzlich um eine bauliche Veränderung. Auch wenn der Bestand des Gebäudes durch die Anbringung der Antenne nicht berührt wird, bedeutete das Handeln der Beklagten einen Eingriff in das gemeinschaftliche Eigentum, den die Eigentümergemeinschaft nicht hinnehmen muss. Ist ein Wohnungseigentümer aber auf die

bauliche Veränderung angewiesen, um sein Informationsinteresse durchzusetzen, darf die Eigentümergeinschaft die Montage nicht verwehren. Entscheidend ist, dass der bauwillige Wohnungseigentümer, sein Informationsinteresse nicht anderweitig – zum Beispiel durch die Nutzung des Internets oder des Kabelanschlusses – decken kann.

Entsprechend des Urteils des BGH bot die Eigentümergeinschaft der Frau an, ihre Antenne auf dem Dach des Hauses zu montieren. Dieser Ort beeinträchtigte die Ästhetik des Hauses weniger als zuvor und sicherte der Frau dennoch den Zugang zu den von ihr gewünschten Informationen. Dem Urteil ist zu entnehmen, dass die Beklagte die notwendigen Arbeiten auf dem Dach des Hauses nicht allein vornehmen lassen darf. Die Montage der Antenne muss in Absprache mit der Eigentümergeinschaft in baurechtlich zulässiger, technisch geeigneter und optisch möglichst unauffälliger Weise durchgeführt werden.



Eine Welt voller Zahlen

Antje Clemens arbeitet seit 2001 bei der Wohnbau Service Bonn GmbH in der Buchhaltungsabteilung für die Wohneigentumsgemeinschaften. Sie kontrolliert den gesamten Zahlungsverkehr und hilft den WEG-Beiräten, sich schnell einen Überblick über die Geldeinnahmen und -ausgaben machen zu können.

Frau Clemens, können Sie unseren Lesern kurz schildern, was in der Buchhaltungsabteilung der Wohnbau Service Bonn GmbH zu ihren Aufgaben gehört?

In meiner Abteilung wird ausschließlich die Buchhaltung für die Wohneigentumsgemeinschaften betreut. Das heißt, wir kontrollieren zum einen den Eingang des Hausgeldes auf den Konten der Wohnbau Service. Zum anderen bezahlen wir mit dem eingegangenen Hausgeld die Rechnungen der Gemeinschaft für Instandhaltungen, Strom, Heizkosten und so weiter. Die entsprechenden Belege werden verwahrt. Außerdem schreiben wir am Anfang eines jeden Monats die Verwalterrechnungen und bereiten für die einzelnen Wohnungseigentumsgemeinschaften die Jahresabrechnungen vor.

In der Regel wird doch das Hausgeld zu Beginn des Monats gezahlt. Ist es denn nötig, über den gesamten Monat eine Buchhaltungsabteilung zu haben?

Da wir insgesamt über 100 Wohnanlagen mit circa 4.000 Wohneinheiten betreuen, kommt jeden Tag Geld an. Am Anfang des Monats ziehen wir das Hausgeld per Lastschriftverfahren von den meisten Eigentümern ein. Einige überweisen das Geld aber auch selbst an uns. Von dem Geld, das bei uns eintrifft, bezahlen wir dann im Verlauf des



Antje Clemens

„Wenn nicht klar ist, was wo an welcher Stelle gebucht worden ist, komme ich und helfe.“

Monats die Rechnungen. Zweimal in der Woche begleichen wir beispielsweise die Instandhaltungsrechnungen. Hinzu kommen noch Zahlungen an die Versorgungsunternehmen wie zum Beispiel Strom, Wasser oder Abwasser. Und natürlich müssen auch die Hausmeister, die sich vor Ort um die Wohnanlagen kümmern, Geld für ihre Arbeit und Materialien bekommen.

Haben Sie direkten Kontakt zu den Eigentümern und den Eigentumsgemeinschaften? Es tauchen sicherlich ab und zu Fragen oder Probleme auf, mit denen man sich an Sie wendet?

Natürlich. Es gibt immer mal wieder Fragen oder Probleme. Oft sind das kleine Sachen. Ein Eigentümer will zum Beispiel wissen, wofür eine bestimmte Summe verwendet worden ist oder warum die Summe so hoch ist. Solche Fragen können zwar meist von den Verwaltern geklärt werden. Wenn aber nicht klar ist, was wo an welcher Stelle gebucht worden ist, komme ich und helfe.

Ganz andere Probleme gibt es zum Teil mit den Versorgungsunternehmen. Da tauchen bei den Rechnungen manchmal Differenzen auf, weil der Zählerstand falsch ist oder der Abschlag falsch eingezogen worden ist. Solche Sachen werden dann von uns geklärt.

Für die meisten sind diese Zahlenaufstellungen ein Buch mit sieben Siegeln.

Das ist mir bewusst. Die Wohnungseigentümer und die WEG-Beiräte sind mit der ganzen Thematik oft nicht vertraut. Viele Beiräte kommen nicht aus der Branche, sondern machen das so nebenbei und müssen sich mühsam in die WEG-Buchhaltung einarbeiten. Deshalb gestalte ich am Ende eines Jahres, wenn die Beiräte die Belegordner prüfen, diese möglichst übersichtlich. Die Beiräte sollen sofort erkennen können, was auf dem Konto der Gemeinschaft ist, wie viel Geld eingenommen und wieder ausgegeben worden ist. Ich selber sage mir immer: Die verlassen sich auf uns und deshalb muss alles übersichtlich vorgelegt werden.

Vielen Dank für das Gespräch!



Wegen Wassereintritts wurde die Sanierung des Tiefgaragendaches der Wohnanlage Am Katterbach in Bergisch-Gladbach unumgänglich. Rund 100.000 Euro kostete die Eigentümer das Projekt. Die Wohnbau Service Bonn GmbH unterstützte die Gemeinschaft – von der Bestellung eines Gutachters über die Sicherstellung der Finanzierung bis hin zum letzten Spatenstich. Für Michael Lorenz, einen der sieben Verwalter der Wohnbau Service Bonn, ist eine Sanierungsmaßnahme wie die in Bergisch-Gladbach Routine: „Wir organisieren und begleiten regelmäßig größere Sanierungsprojekte. Da weiß man, worauf man achten muss.“



Der Weg ins Trockene

Die Eigentümer der Tiefgarage der Wohnanlage Am Katterbach in Bergisch-Gladbach stellten 2006 fest, dass Wasser an der Decke ihres Garagen-traktes eindrang. Abplatzungen an den Wänden und ständige Feuchtigkeit waren die Folge. Die Eigentümergemeinschaft wandte sich an ihren zuständigen Verwalter Michael Lorenz. „Der Wassereintritt war keine Lappalie. Da ist man als Verwalter richtig gefordert, schließlich ist ein undichtes Dach kein tropfender Wasserhahn“, sagt Lorenz. Die Gemeinschaft zog einen Gutachter zu Rate. Der sollte klären, woher das Wasser kam und wie der Schaden beseitigt werden könnte.

In seinem Gutachten erklärte der Sachverständige, dass die Randbereiche des Tiefgaragendaches undicht seien. Rund 60.000 Euro müsse die Gemeinschaft für die Sanierung einplanen, schätzte der Gutachter. Die Eigentümer stimmten der Sanierungssumme 2007 plus einer Reserve von 25 Prozent zu – zu wenig, wie sich später herausstellte. Das Architektenbüro, das die Sanierung begleitete, kam zu dem Ergebnis, dass die Kostenschätzung zu optimistisch sei. Die Instandsetzung würde einiges mehr, nämlich rund 100.000 Euro kosten. „Eine solche Erhöhung sorgt in allen Eigentums-gemeinschaften für wenig Freude, denn nicht alle Besitzer können oder wollen die Kosten tragen. Da kann die Finanzierung schnell zum Problem werden“, sagt Michael Lorenz.

In Bergisch-Gladbach stimmte die Gemeinschaft der Sanierung trotz erhöhter Kosten mit deutlicher Mehrheit zu und stellte die Finanzierung sicher. Vor dem ersten Spatenstich mussten noch wichtige Vorarbeiten durchgeführt werden. Lorenz kümmerte sich darum, dass die Bauunterlagen des Objektes besorgt und die notwendigen Genehmigungen (zum Beispiel die wasserrechtliche Erlaubnis) eingeholt



Sanierung unumgänglich: Stehendes Wasser führte zu Schäden im Inneren der Tiefgarage.

wurden. Er ließ die Verträge mit dem Architektenbüro und den Baufirmen vom Juristen-Team der Wohnbau Service Bonn GmbH prüfen und klärte, welche Baumaschinen auf dem Garagendach eingesetzt werden konnten. „Solche Vorarbeiten sind zeitaufwendig, aber notwendig, um einen reibungslosen und schnellen Ablauf der Sanierung gewährleisten zu können“, gibt Lorenz zu bedenken.

Trotz guter Vorbereitung brachte die Tiefgaragensanierung unvorhersehbare Probleme mit sich. Zum einen verzögerten sich die Baumaßnahmen durch den Wintereinbruch, zum anderen traten andere undichte Stellen auf. Drang das Wasser zuvor waagrecht an den Rändern in die Garage ein, bahnte es sich nun über eine senkrechte Dehnungsfuge seinen Weg ins Innere. Ursache hierfür war der notwendige und vorgeschriebene Substrateinbau und die dadurch veränderte Wasserführung. Schwierigkeiten wie diese sind für Lorenz nichts Neues: „Das große Problem bei einer Sanierung ist immer, dass Sie nie wissen, ob alles planmäßig verläuft oder ob es böse Überraschungen gibt.“ Er gibt zu beden-

ken, dass ein Gutachter im Vorfeld einer Instandsetzung immer nur eine Muster-situation bewertet. Das volle Ausmaß eines Schadens wird manchmal aber erst dann klar, wenn alle betroffenen Bereiche freigelegt worden sind.

„Probleme sind dafür da, gelöst zu werden. Überraschungen sind kein Grund, den Kopf in den Sand zu stecken“, gibt sich Lorenz optimistisch. Bei technischen Fragen kann er stets auf das Fachwissen der Architekten und Techniker der Wohnbau Service Bonn GmbH zurückgreifen. Das hilft ungemein, um Projekte wie die Sanierung eines Tiefgaragendaches zu einem guten Ende zu bringen.



Michael Lorenz

Was tun bei Leitungswasserschäden?

Eines Tages ist er plötzlich da – der nasse, dunkle Fleck an der Wand. Die schöne, teure Tapete ist völlig hinüber. Was nun? Bei Wohnungseigentümern herrscht oft Unsicherheit: Sollten sie selbst ein Unternehmen mit der Reparatur beauftragen? Oder sollten sie die Hausverwaltung informieren? Wer trägt die Kosten für Leitungswasserschäden? Die Gebäude- oder die Hausratversicherung? Tanja Wodara, Mitarbeiterin der Abteilung Versicherungsschäden bei der Wohnbau Service Bonn GmbH, gibt Tipps für das richtige Verhalten bei Leitungswasserschäden.

Der erste Schritt bei einem nassen Fleck an der Wand oder anderen Schäden ist immer, den Vorfall zu melden. Erste Ansprechpartner können der Hausmeister oder die Hausverwaltung sein. Aufgrund ihrer Erfahrung können die Mitarbeiter die Bewohner bei der Ursachensuche unterstützen und hinsichtlich des weiteren Vorgehens beraten.

Wird die Wohnbau Service über einen Schaden informiert, ergreift sie unverzüglich alle Maßnahmen, um diesen so gering wie möglich zu halten. „Wir beauftragen Reparaturfirmen so kurzfristig wie nur möglich. Eine Leckortung versuchen wir innerhalb von 24 Stunden hinzubekommen – und auch noch am gleichen Tag die Reparatur“, erklärt Wodara. Um Schäden schnell zu begrenzen und zu beheben, verfügt die Wohnbau Service an jedem Standort über ein Netz von Firmen, die in Schadensfällen beauftragt werden können.

Die genaue Dokumentation durch den Eigentümer, den Hausmeister oder eine Reparaturfirma ist eine der Grundvoraussetzungen für die Kostenübernahme durch eine Versicherung. Schadensmindernde Maßnahmen dürfen grundsätzlich sofort vor Ort ausgeübt werden, hierzu zählen zum Beispiel Rohrreparaturen oder Trocknungsmaßnahmen durch qualifizierte Fachfirmen. Alle weiteren



Tanja Wodara

„Wir beauftragen Reparaturfirmen so kurzfristig wie nur möglich.“

Arbeiten – wie das Anbringen einer neuen Tapete – sollten unbedingt vorher mit dem Versicherer abgestimmt werden.

Die Versicherungsunternehmen haben in ihren Vertragsbedingungen festgelegt, dass ein Schaden hinsichtlich des Zeitpunktes, zu dem er auftrat, der Ursache und der Höhe belegt werden muss. Probleme ergeben sich dann, wenn Bewohner die Schäden nicht unverzüglich melden oder ohne Rücksprache reparieren: „In solchen Fälle haben wir Mühe und Not, dem Versicherer zu erklären, warum er eine Rechnung für einen Schaden bekommt, der ihm nicht gemeldet worden ist“, berichtet Wodara. Eine Garantie, dass eine Versicherung den Schaden in einem solchen Fall abwickelt, gibt es nicht. Hier

helfen jedoch oft die langjährige Erfahrung und die guten Geschäftsbeziehungen zu den Versicherungen.

Ob ein Schaden unter die Gebäude- oder die Hausratversicherung fällt, ist vielen Wohnungseigentümern oft unklar – vor allem, wenn durch Feuer, Sturm oder Leitungswasser sowohl der Hausrat wie auch das Gebäude beschädigt worden sind. Viele Bewohner meinen, dass ihre Schränke und Möbel im Falle eines Schadens von der Eigentümergemeinschaft bezahlt werden müssen. Die sei ja schließlich schuld, hört Tanja Wodara oft. Das ist jedoch ein Irrtum, erklärt sie. Eine Gebäudeversicherung kommt nur für Schäden an solchen Teilen auf, die wesentliche Bestandteile des Gebäudes sind. „Nehmen wir zum Beispiel die Einbauküche: Für die zahlt die Gebäudeversicherung nur dann, wenn es sich nicht um eine handelsübliche, sondern um eine vom Schreiner Maß angefertigte Küche handelt.“ Hat der Bewohner hingegen eine Standard-Einbauküche, ist die Hausratversicherung für den Schaden an dieser zuständig. Dies zeigt, wie wichtig neben der Gebäudeversicherung die persönliche Hausratversicherung ist.

Fällt der Schaden unter die Gebäudeversicherung, kann Wodara die notwendigen Formalitäten mit der Versicherung in der Regel schnell klären: „Wenn alle benötigten Daten und Informationen, wie Bilder und Kostenvoranschläge, vorliegen, geht alles ganz schnell. Dann kann ich dem betroffenen Bewohner manchmal schon innerhalb von zwei Tagen das Okay für alle notwendigen Reparaturen geben.“

Impressum

Wohnbau Service Bonn GmbH
Postfach 20 04 65, 53134 Bonn
Telefon 0228 / 32 00
Redaktion: Ralf Endres
www.wohnbau-service.de
serv4u@wohnbau-service.de